

## **Die Personalausstattung in den Berliner Kindertagesstätten**

### **Die ErzieherInnen**

Die Personalausstattung in den Kindertagesstätten der freien Träger und der Eigenbetriebe ist geregelt im Berliner KitaFörderungsgesetz bzw. in einer ergänzenden Rechtsverordnung (VO KitaFöG). Diese vorgegebene Personalausstattung reicht nicht aus, um den gesetzlichen Bildungsauftrag der Tageseinrichtungen zu erfüllen.

Die Personalbemessung für die ErzieherInnen setzt sich zusammen aus einer **Grundausrüstung** und **Zuschlägen für besondere Förderbedarfe**

- von Kindern mit Behinderungen,
- für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache in Kitas mit einem Anteil von mehr als 40 % dieser Kinder
- für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.

Die **Grundausrüstung** richtet sich nach dem Alter der Kinder und ihrer Verweildauer in der Kita. (Halbtags-, Teilzeit- oder Ganztagsplatz). So beträgt zum Beispiel der Personalschlüssel für ein 3jähriges Kind mit einem Ganztagsplatz 0,1 Stellenanteile.

Diese **Personalausstattung umfasst alle Aufgaben**, die zu den Tätigkeiten einer Erzieherin gehören. Das sind außer der direkten Arbeit mit den Kindern: **Vor- und Nachbereitung, Zeiten für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatung, Elternarbeit, Anleitung von PraktikantInnen, Fortbildung.**

Ebenso enthalten sind in diesem Personalschlüssel alle Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit).

In der Praxis beträgt die Erzieher-Kind-Relation deshalb nicht 1:10. KollegInnen müssen vertreten werden, aus der Arbeitszeit einer Erzieherin müssen Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Elternarbeit usw. herausgerechnet werden – mit der Konsequenz, dass dies die Erzieher-Kind-Relation erheblich verändert. Mit anderen Worten: Verantwortungsvolle pädagogische Arbeit geht zu Lasten der Erzieher-Kind-Relation („Gruppengröße“).

### **Die LeiterInnen**

In den Berliner Kindertagesstätten erhalten Leitungskräfte eine Freistellung von der pädagogischen Arbeit in Abhängigkeit von der Zahl der vertraglich vergeben Plätze. Für jeden vertraglich vergeben Platz gibt es einen Zuschlag von 0,0062 Stellenanteilen: Eine **freigestellte Kita-Leiterin gibt es also ab 161 vergeben Plätzen.**